

Datenschutzrichtlinien

Information für Patienten und Patient/innen

Ziele des Datenschutzes

Ihre Persönlichkeit und Ihre Grundrechte sollen vor missbräuchlicher Datenbearbeitung geschützt werden.

Als besonders schützenswert gelten u.a. der persönliche Geheimbereich (körperlicher, seelischer, geistiger Zustand), die Massnahmen der sozialen Hilfe oder der fürsorgerischen Betreuung, die religiösen Anschauungen und die polizeilichen Ermittlungen, d.h. also Krankengeschichte, Abklärungsberichte, Gutachten, Akten der sozialen Arbeit, etc.

Umfang des Datenschutzes

Geschützt sind sämtliche Angaben, die sich auf Ihre Person beziehen, wie Akten, Notizen, Tonbänder, Videobänder, Telefonnotizen, elektronische Datenträger, etc..

Es gibt keine freien Daten, die nach Datenschutzgesetz voraussetzungslos bearbeitet werden dürfen. Je nach Zusammenhang kann eine ganz normale Angabe wie Name, Vorname, Wohnort, Geburtsdatum eine besondere Empfindlichkeit in Bezug auf die betroffene Person haben.

Daten dürfen nur direkt beim Patienten/bei der Patientin erhoben werden. Gegen Ihren Willen dürfen Daten nur beschafft werden, wenn eine entsprechende Rechtsgrundlage besteht (z.B. Strafrecht, Vormundschaftsrecht, Sozialhilferecht). Sie haben das Recht immer über die Erhebung von Daten informiert zu werden.

Daten dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich erhoben wurden (Sozialhilfedaten dürfen also nicht zur Erstellung von individuellen, psychologischen Persönlichkeitsprofilen verwendet werden).

Auskunftsrecht

Sie haben das Recht, jederzeit vollumfänglich Auskunft betreffend die über Sie gesammelten Informationen zu erhalten, d.h. Einsicht zu nehmen, sowie Berichtigung oder Löschung unrichtiger Daten zu verlangen. Sie haben zudem das Recht auf kostenlose Kopien sowie das Gegendarstellungsrecht bei aus ihrer Sicht falschen Angaben.

Auskunfts berechtigt ist jede urteilsfähige Person, also auch Unmündige oder entmündigte Personen.

Zurückhaltung einer Auskunft ist nur erlaubt,

- Für persönliche Notizen des Behandelnden oder Betreuenden, die sich in den Akten befinden
- Wenn eine gesetzliche Bestimmung dies verlangt oder ermöglicht
- Wenn wesentliche, öffentliche Interessen zu berücksichtigen sind
- Überwiegende, schützenswerte Interessen Dritter dies verlangen

Auskunftserteilung an Dritte

Eine solche wird äusserst restriktiv gehandhabt – im Zweifel auch gegenüber Angehörigen.

Eine Bekanntgabe an Dritte ist immer möglich, wenn Sie dem ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt haben.

Gegenüber Krankenkassen und Unfallversicherungen erlauben Art. 42 Abs. 3 und 4 KVG, sowie Art. 54a UVG die Bekanntgabe der Diagnose und weiterer medizinischer Auskünfte, sowie aller Angaben, die zur Leistungsbeurteilung und Wirtschaftlichkeitsprüfung notwendig sind.

Gegenüber Behörden, Gerichten und anderen Amtsstellen, sowie Spitälern sind Auskünfte immer dann erlaubt

- wenn Sie selbst zugestimmt haben oder es in Ihrem Interesse liegt
- die anfragende Behörde oder das Spital dazu gesetzlich befugt ist (Bei Spitälern ist davon auszugehen, dass die gesetzliche Befugnis besteht, sofern die Patientin/der Patient im Rahmen seiner Behandlung diese Spitäler besucht hat oder besuchen muss. Bei Behörden wird dies von Fall zu Fall geprüft).

Gegenüber Privatpersonen wird grösste Zurückhaltung geübt. Da Sie letztlich allein entscheiden, wer von ihrer Krankheit erfahren darf, können Sie bestimmen, ob Dritte davon wissen sollen oder nicht. Informieren Sie bitte das Personal, wenn Sie beispielsweise keine Telefonverbindungen wünschen. Ihre Zustimmung für die Auskunftserteilung wird immer schriftlich und bei den Akten abgelegt.

Verwendung von elektronischen Daten zu Forschungs- und Statistikzwecken

Am Anfang der Therapie führen wir gemeinsam mit Ihnen eine Standortbestimmung (Assessment) durch. Zu diesem Zweck füllen Sie verschiedene Fragebögen aus. Die erfassten Daten werden für die persönliche Therapieplanung verwendet. Ein Teil der Daten wird an das Bundesamt für Statistik oder an Forschungsinstitute weitergeleitet. Diese Datensätze sind anonymisiert und erlauben keine Rückschlüsse auf Personen.

Falls Sie während ihrer Behandlung den Eindruck haben, es sei durch Mitarbeitende zu Überschreitungen des Datenschutzes gekommen

- Bitte suchen Sie das Gespräch zuerst mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter. Alle Angestellten des Kompetenzzentrums für Mensch und Sucht sind dazu verpflichtet zu handeln, wenn sie von einer drohenden oder erfolgten Datenschutzverletzung erfahren.
- In nächster Instanz können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten des Kompetenzzentrums wenden.
- Falls auch dies zu keiner Lösung führt, lassen Sie sich bitte durch die Direktion den Weg zeigen, an welche externe Stelle Sie sich wenden können und wie Sie dabei am besten vorgehen. Selbstverständlich können Sie auch direkt mit dieser Stelle Kontakt aufnehmen, falls Sie den Eindruck haben, dass das Problem sich nicht im Gespräch lösen lässt.

Der Beschwerdeweg ist ebenfalls im Merkblatt "Beschwerdeverfahren" beschrieben, welches Sie mit der Eintrittsmappe erhalten haben.

Referenzadressen

Für Auskünfte/Berichtigungen/Löschungen betreffend der im Südhang über Sie vorhandenen Daten

- Herr Stefan Gerber CEO, Datenschutzbeauftragter a.i., Klinik Südhang: Tel. 031 828 14 00 (intern: 400)

Für Rechtsauskünfte, Beschwerden

- Intern: Herr Stefan Gerber CEO (siehe oben)
- Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern (DSA), Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen, Telefon 031 633 74 10